

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Linden
vom 27.11.2018**

Der Gemeinderat Linden hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührensätze sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.08.2017 außer Kraft.

Linden, den 27.11.2018

(Unnold)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 813,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 737,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 442,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Kindergrabstätte | 784,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte | 907,00 € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 1.244,00 € |
| d) je weitere Grabstätte | 907,00 € |
| e) Rasengrabstätte Einzel | 1.792,00 € |
| f) Urnengrabstätte | 765,00 € |
| g) Urnengrabstätte um das steinerne Kreuzdenkmal | 1.140,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts (pro Jahr) nach Ablauf der Nutzungszeit für | |
| a) eine Kindergrabstätte | 31,36 € |
| b) eine Einzelgrabstätte | 36,28 € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 49,76 € |
| d) jede weitere Grabstätte | 36,28 € |
| e) Rasengrabstätte Einzel | 71,68 € |
| f) Urnengrabstätte | 30,60 € |
| g) Urnengrabstätte um das steinerne Kreuzdenkmal | 45,60 € |
| 3. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich.
Die Gebühren werden analog berechnet. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 297,50 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 535,50 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 119,00 € |
| 2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstätte | 535,50 € |
| b) Doppelgrabstätte- und jede weitere | 535,50 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 119,00 € |

3. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 654,50 €
 - b) Doppelgrabstätte- und jede weitere 654,50 €
4. Bei Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% berechnet.
5. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 464,00 €
für jeden weiteren Tag 66,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 398,00 €
für jeden weiteren Tag 66,00 €
 - c) Benutzung der Leichenhalle zur Trauerfeier 331,00 €

VI. Weitere Kostensätze

1. Genehmigungsgebühr für Grabmale 25,00 €
2. Grabtrittplatten pro Grabstelle 160,00 €
3. Beschriftungsschild für Urnengrabstätte um das steinerne Kreuzdenkmal 60,00 €
4. Abräumgebühr für Urnengrabstätten nach Ablauf (optional) 150,00 €
5. Abräumgebühr für Einzelgrabstätten nach Ablauf (optional) 300,00 €
6. Abräumgebühr für Doppelgrabstätten nach Ablauf (optional) 350,00 €

VII. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd, Pirmasenser Str. 62, 67655 Kaiserslautern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse **www.kaiserslautern-sued.de** unter der Rubrik **Rathaus und Verwaltung/Bekanntmachungen** abrufbar.